

FIW

# 44. Brüsseler Informationstagung

---

## Akteneinsichtsrecht:

Private Enforcement vs. Kronzeugenschutz

Statement zur Podiumsdiskussion

Brüssel, 12. November 2015



Bundeskartellamt

Sarah Cannevel

Bundeskartellamt

Sonderkommission Kartellbekämpfung

Die nachfolgende Präsentation beruht auf privaten  
Auffassungen der Referentin.

Es handelt sich um keine offizielle Stellungnahme des  
Bundeskartellamts.

# Public vs. private enforcement

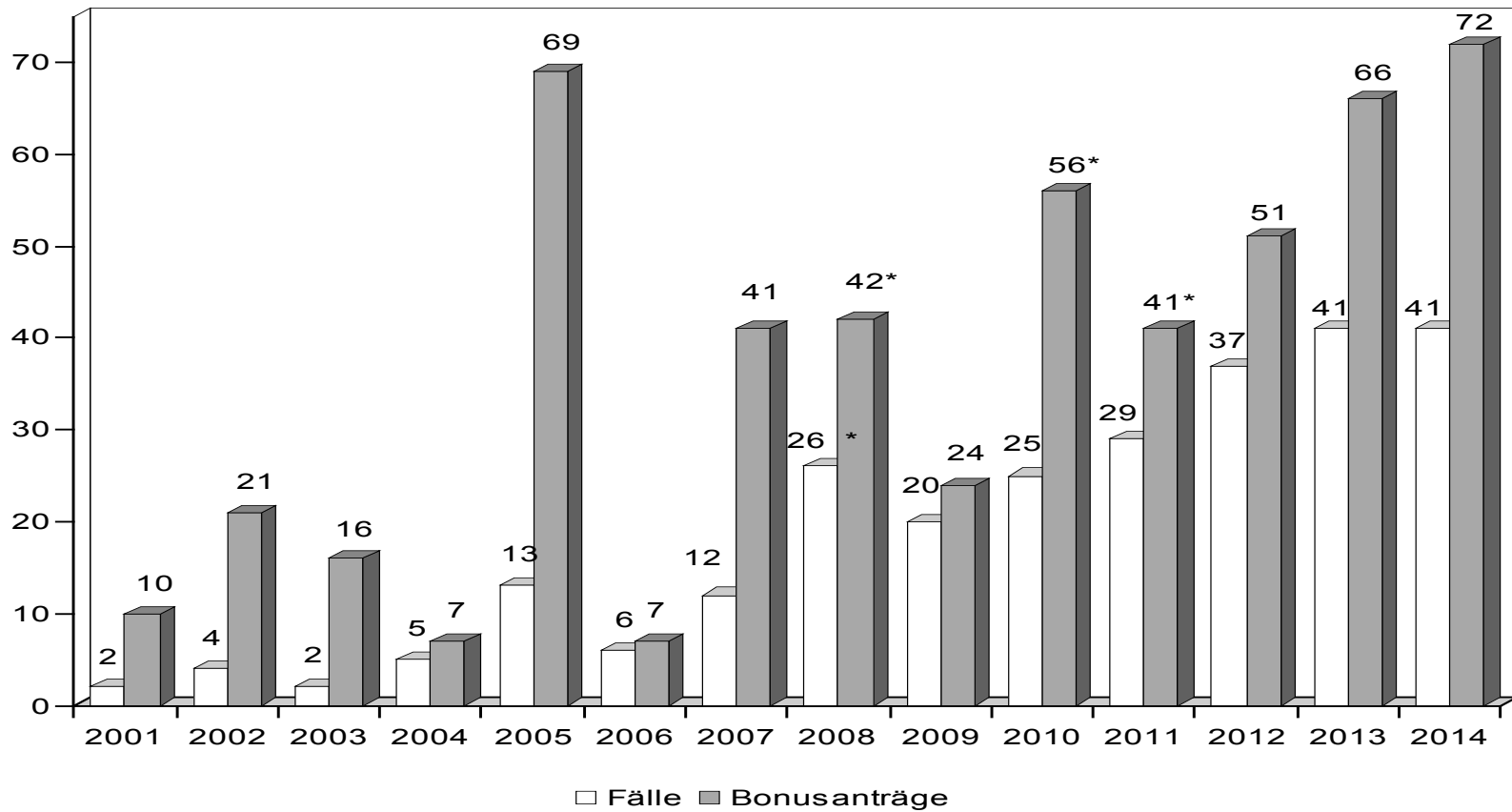
## Gründe für das Spannungsverhältnis

3

- Kartellanten sind auf Geheimhaltung bedacht und Beweismaterial ist schwer zu erlangen
  - Hohe Dunkelziffer
  - Aufdeckung und Nachweis eines Kartells sind für Kartellbehörden und Geschädigte gleichermaßen die größte Herausforderung
- Wege für die Aufdeckung von Kartellen
  - Hinweise/Beschwerden von Insidern, Wettbewerbern oder sonstigen Marktteilnehmern
  - Andere (eigene) Verfahren
  - Marktanalysen und -beobachtungen
  - **Bonusanträge**

# BKartA: Bedeutung von Bonusanträgen

4



# Bedeutung der Akteneinsicht in Kartellbußgeldverfahren

5

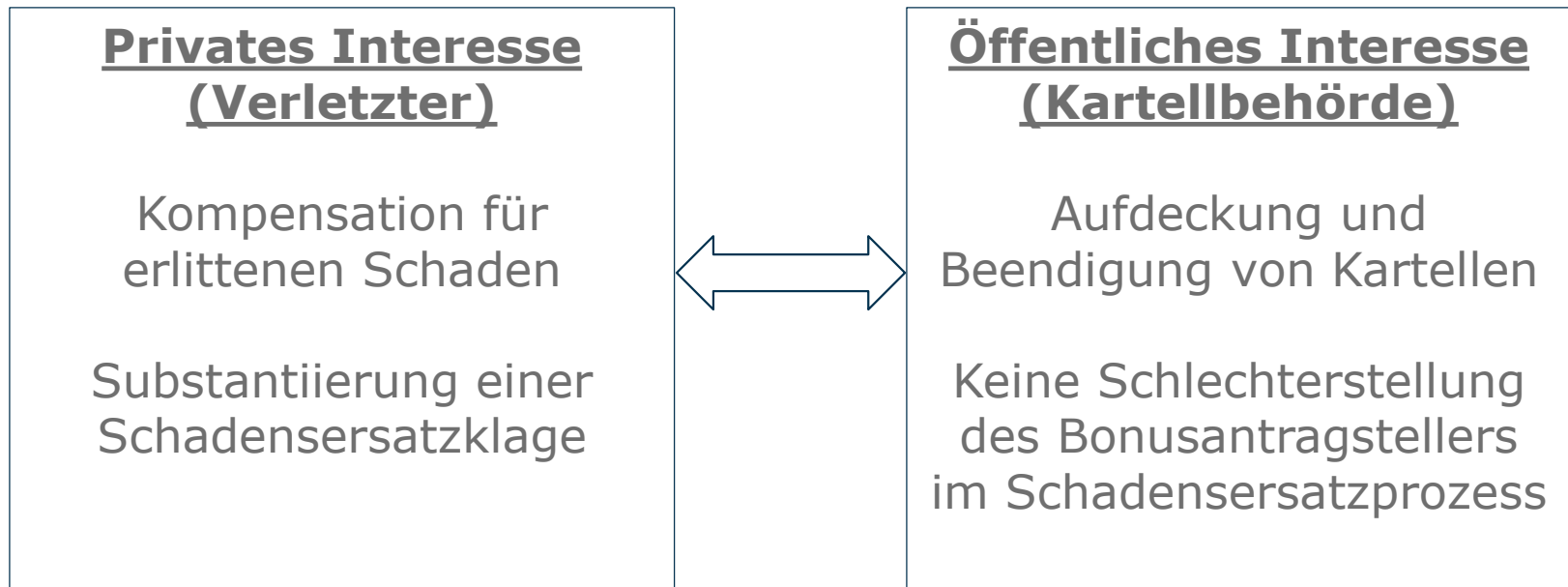
- Akteneinsichtsansträge in praktisch jedem abgeschlossenen Bußgeldverfahren
  - Vielzahl an AE-Antragstellern
    - Im Jahr 2014 insgesamt ca. 150 AE-Anträge
    - Einzelfälle: Zucker, Schiene/Privatmarkt
  - Vielzahl an SE-Klagen vor unterschiedlichen Landgerichten
  - Eingeklagte Schadenssummen teilweise sehr hoch  
Bsp. Zucker: aktuell etwa 30 anhängige Klagen  
Streitwerte insgesamt >300 Mio. €
- Private Kartellrechtsdurchsetzung („follow-on“) wird in Deutschland bereits aktiv betrieben

# Das Spannungsverhältnis

Ziel: Auflösung

6

- Angemessener Interessensausgleich im Rahmen der Entscheidung über die Akteneinsicht:



# Aktuelle Praxis des BKartA

7

- Akteneinsicht nach § 406e StPO (für Verletzte)
  - Im Wesentlichen nur Einsicht in Bußgeldbescheide
  - Grundsätzlich keine Einsicht in Bonusunterlagen
  - Regelmäßig keine Einsicht in Settlement-Unterlagen
- Akteneinsicht nach § 474 StPO (Zivilgerichte)
  - Bislang nur Übermittlung von Bußgeldbescheiden
  - Übermittlung von Bonusunterlagen bisher nicht begehrt

# Vorwirkungen der SE-Richtlinie (2014/104/EU)?

8

- Akteneinsicht nach § 406e StPO
  - Struktureller Unterschied zum Offenlegungsmechanismus nach der SE-Richtlinie
  - Wertungen der SE-Richtlinie teilweise übertragbar
- Aktenanforderung durch Zivilgerichte (§ 474 StPO)
  - Berücksichtigung der Wertungen der SE-Richtlinie



# Fazit

9

- Vorgezogene Anpassung der Praxis des BKartA zur Akteneinsicht Verletzter erscheint nicht erforderlich.
- Aktueller Schutzstandard entspricht dem der SE-Richtlinie bzw. Wertungen können zusätzlich berücksichtigt werden.
- Berücksichtigung der Wertungen der SE-Richtlinie im Rahmen von Aktenübermittlungsgesuchen durch Zivilgerichte denkbar (in der bisherigen Praxis nicht relevant).

# FIW

## 44. Brüsseler Informationstagung

10

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundeskartellamt

Sarah Cannevel  
Bundeskartellamt

Sonderkommission Kartellbekämpfung